OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702579/2/KLi

Datum:
Linz, 1. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Juni 2023 des A B gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. Juni 2023, GZ: BHRI/923120003570/23, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2023, GZ: BHRI/923120003570/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 01.01.2023, 00:00 Uhr – 02.01.2023, 09:00Uhr
Ort: Ried im Innkreis, Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X
Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 01.01.2023 um 00:00 Uhr am Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X.“

Der Bf habe dadurch § 38 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2015, verletzt. Gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 PyroTG wurde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. Juni 2023, mit welcher der Bf den Tatvorwurf bestreitet und vorbringt, er habe zur Tatzeit geschlafen. Als Zeugen machte er seinen Bruder namhaft.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst schon ersichtlich, dass auf Grund der Aktenlage das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Darüber hinaus wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs. 3

Z 3 VwGVG). Insofern konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Zum Jahreswechsel 2022/2023 wurden in Ried im Innkreis, Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet.

II.2. Ob der Bf von 1. Jänner 2023, 00:00 Uhr bis 2. Jänner 2023, 09:00 Uhr, in Ried im Innkreis, Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X, pyrotechnische Gegen-stände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet hat, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Aus dem Akt ergibt sich mit einer für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit lediglich, dass zum Jahreswechsel 2022/2023 in Ried im Innkreis, Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet wurden.

II.2. Eine für ein Strafverfahren hinreichend bestimmte Tatzeit oder ein hinreichend bestimmter Tatzeitraum ergibt sich nicht. Insbesondere erscheint der Tatzeitraum von 1. Jänner 2023, 00:00 Uhr bis 2. Jänner 2023, 09:00 Uhr zu extensiv gefasst.

II.3. Selbst die im Akt aufscheinende Zeugin brachte zunächst nur eine mündliche Beschwerde dahingehend ein, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen nicht ausreichend kontrolliert worden sei. Erst über Belehrung, dass eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich gewesen sei und im Fall der Benennung eines Täters ein Verfahren eingeleitet werde, machte die Zeugin später den Bf als möglichen Täter namhaft. Der Bf bestreitet seine Tätereigenschaft und macht seinen Bruder als Zeugen namhaft.

Letztendlich kann insofern nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden ob überhaupt, wann und wo der Bf pyrotechnische Gegenstände verwendet hat.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verwendung an bestimmten Orten

§ 38. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

[…]

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

[…]

3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Bf von 1. Jänner 2023, 00:00 Uhr bis 2. Jänner 2023, 09:00 Uhr, in Ried im Innkreis, Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet hat.

Diesbezüglich liegen unterschiedliche Beweisergebnisse vor. Diese konnten auch bei Würdigung aller Aussagen nicht eindeutig zu einem Beweisergebnis führen, welches in einem Strafverfahren mit der für eine Bestrafung notwendigen Sicherheit erforderlich gewesen wäre.

V.2. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.5.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob der Bf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet hat, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

V.3. Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237].

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift auch nur dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg. 01.033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268].

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

V.4. Entsprechend den vorliegenden Beweisergebnissen kann keine Entscheidung für oder gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist.

V.5. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise, nach eingehender Beweiswürdigung, Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175].

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist also eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

V.6. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben und Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, dass der Bf von 1. Jänner 2023, 00:00 Uhr bis 2. Jänner 2023, 09:00 Uhr, in Ried im Innkreis, Geh- und Radweg nahe des Hauses X, im Bereich der X, vis a vis des X pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet hat. In dubio pro reo kann eine solche zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.7. Aus diesen Erwägungen war letztendlich im Zweifel zugunsten des Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der Regel „in dubio pro reo“, wozu auf die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen wird.

VI.3. Darüber hinaus ist die konkrete Entscheidung einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer